

## **Geschäftsordnung der Professorenschaft der Universität Liechtenstein**

Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft der Universität beschliesst, gestützt auf Art. 34 Abs. 5 der Statuten der Universität Liechtenstein in der geltenden Fassung, als Geschäftsordnung:

### **I. Zweck, Mitgliedschaft**

Art. 1

*Zweck*

Die Professorenschaft besorgt als Funktionsträger der Universität die ihr übertragenen Aufgaben in der universitären Selbstverwaltung (Art. 34 Abs. 4 der Statuten) und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

Art. 2

*Mitgliedschaft*

Zur Professorenschaft gehören die in Art. 34 Abs. 1 der Statuten definierten Mitglieder.

### **II. Organisation**

Art. 3

*Organe und Amtsdauer*

1) Die Organe der Professorenschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Sprecher oder die Sprecherin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

2) Die Amtsdauer der gewählten Organe der Professorenschaft beträgt drei Jahre und beginnt ab der Wahl in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4

*Wahlbestimmungen*

Stimmberechtigt ist, wer nach Art. 2 Mitglied der Professorenschaft ist.

## Art. 5

### *Befugnisse der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Professorenschaft. Ihr stehen unter anderem folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl eines Sprechers oder einer Sprecherin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin;
- b) Nominierung eines Professors oder einer Professorin für die Vertretung der Professorenschaft in der Disziplinarkommission zuhanden des Rektorates bzw. Universitätsrates (Art. 35 Abs. 1 der Statuten);
- c) Vorschlag von Professorinnen oder Professoren für die Besetzung des Berufungsbeirats zu Handen des Senates (Art. 33 Abs. 3 Bst. b der Statuten);
- d) Änderungen der Geschäftsordnung;
- e) Beschlüsse zur Politik der Professorenschaft.

## Art. 6

### *Ordentliche Durchführung*

Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft findet mindestens dreimal im Semester statt.

## Art. 7

### *Ausserordentliche Durchführung*

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung sowie auf Begehren von vier Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände an den Sprecher oder die Sprecherin der Mitgliederversammlung gestellt wird.

## Art. 8

### *Verfahren*

- 1) Der Sprecher oder die Sprecherin beruft die Mitgliederversammlung zumindest sieben Tage vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Die Einberufung erfolgt mittels elektronischer Post über den Professorenschaft-Verteiler der Universität Liechtenstein.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher oder die Sprecherin, das Protokoll der oder die von der Mitgliederversammlung bestellte Schriftführer bzw. Schriftführerin. Sollte der Sprecher oder die Sprecherin an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert sein, führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.
- 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zumindest vier der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen oder die Geschäftsordnung eine geheime Wahl ausdrücklich vorsieht.
- 4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## Art. 9

### *Wahlen*

- 1) Wahl des Sprechers oder der Sprecherin als Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin:

- a) Eine Kandidatur für die Funktion als Sprecher oder Sprecherin bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin muss dem amtierenden Sprecher bzw. der amtierenden Sprecherin bei der erstmaligen Wahl eines Sprechers bzw. Sprecherin allen Mitgliedern der Professorenschaft spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form unter Angabe des Namens sowie des Instituts bekannt gegeben werden. Hierfür steht ein Postfach zur Verfügung.
- b) Der amtierende Sprecher bzw. die amtierende Sprecherin erstellt eine Liste mit allen Kandidaten bzw. Kandidatinnen und sendet diese spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung über den Emailverteiler „Professorenschaft“ aus.
- c) Alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin stellen sich gleichzeitig der Wahl.
- d) Jedes anwesende Mitglied der Professorenschaft verfügt über zwei Stimmen. Auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin darf maximal eine Stimme verwendet werden. Es müssen nicht alle Stimmen verbraucht werden.
- e) Als Ergebnis der Wahl wird eine Reihung der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen nach Stimmen veröffentlicht. Anhand dieser Liste werden der Sprecher bzw. Sprecherin und der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin nach Absatz f) besetzt.
- f) Der bestgereichte Kandidat bzw. Kandidatin wird, sofern er oder sie die Wahl annimmt, Sprecher bzw. Sprecherin der Professorenschaft. Der nächstgereichte Kandidat oder die nächstgereichte Kandidatin wird stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin der Professorenschaft, sofern er oder sie die Wahl als Stellvertreter oder Stellvertreterin annimmt.
- g) Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden vom Prozedere bzw. von den Fristen des Art. 9 Abs. 1 absehen.

2) Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Professorenschaft in der Disziplinarkommission:

- a) Alle Mitglieder der Professorenschaft können sich der Wahl zum Vertreter bzw. zur Vertreterin in der Disziplinarkommission stellen.
- b) Alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin in der Disziplinarkommission stellen sich gleichzeitig der Wahl.
- c) Jedes anwesende Mitglied der Professorenschaft verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Als Ergebnis der Wahl wird eine Reihung des Kandidaten oder der Kandidatin nach Stimmen veröffentlicht. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen wird dem Rektorat von der Professorenschaft als Vertreter bzw. Vertreterin für die Entsendung in die Disziplinarkommission vorgeschlagen.
- e) Abs. 1 findet sinngemäss Anwendung.

3) Nominierung von Professoren bzw. Professorinnen für die Besetzung des Berufungsbeirats

- a) Die Mitgliederversammlung hat zumindest zwei Professoren oder Professorinnen für die Mitwirkung im Berufungsbeirat sowie zwei Ersatzmitglieder zu nominieren.
- b) Bei der Nominierung der Professoren oder Professorinnen ist auf fachliche Gesichtspunkte (Profil der zu besetzenden Stelle) sowie auf persönliche und organisatorische Aspekte (Institutszugehörigkeit der Professoren und Professorinnen; etwaiges Naheverhältnis zu Bewerberinnen und Bewerbern) ausreichend Bedacht zu nehmen.
- c) Hinsichtlich der Abstimmung und des Fristenlaufs findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

4) Lässt sich aus dem Wahlverfahren nach Art. 9 Abs. 1 kein neuer Sprecher oder neue Sprecherin bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellen, bleiben der bisherige Funktionsinhaber oder die bisherige Funktionsinhaberin bis zur Bestellung eines neuen Sprechers oder einer neuen Sprecherin bzw. eines Stellvertreters oder Stellvertreterin interimistisch im Amt.

Art. 10

*Vorzeitiges Ausscheiden*

Scheidet die das Amt des Sprechers bzw. der Sprecherin innehabende Person oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin aus, so besetzt die Mitgliederversammlung der Professorenschaft unter Einbezug der gewählten Nachfolger innerhalb von vier Wochen das entsprechende Amt gem. Art. 9 neu.

Art. 11

*Hochschulpolitische Vertretung*

Der Sprecher oder die Sprecherin sowie in seiner oder ihrer Abwesenheit sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sind zur Vertretung der Professorenschaft nach aussen ermächtigt.

**III. Schlussbestimmungen**

Art. 12

*Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme in der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2019 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 8. November 2017 tritt zum selben Zeitpunkt ausser Kraft.

Vaduz, den 18. Dezember 2019

Prof. Dr. Anne Brandl

Sprecherin der Professorenschaft

Prof. Dr. Nicolas Raschauer

Stellvertreter der Sprecherin der Professorenschaft